

Präambel

Die bereits seit 2006 als Privatinitiative bestehende Förderung von zwei Schulen und Schulkindern in den Dörfern Boajibu (Sierra Leonean Muslim Brotherhood School) und Belebu (Roman Catholic School) in Sierra Leone, Westafrika, soll als Vereinsinitiative weitergeführt werden. Im Jahr 2006 begann die Förderung als individuelle Unterstützung von zwei hilfsbedürftigen Schulkindern (und deren Familien) in Boajibu und drei Schulkindern (und deren Familien) in Belebu. Außerdem wurde finanziell zum Bau von zwei Schulgebäuden beigetragen. Seit 2007 werden in beiden Dörfern mehr Schulkinder gefördert, deren Familien die Kinder ohne fremde Hilfe nicht zur Schule schicken könnten. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins sind es 52 unterstützte Kinder. An der Schule in Belebu werden seit 2007 außerdem zwei Lehrer finanziert.

Im Rahmen des neu gegründeten Vereins soll die Unterstützung hilfsbedürftiger Schulkinder an den Schulen in Boajibu und Belebu und dann in der Folge an den jeweils weiterführenden Schulen fortgesetzt werden sowie auch die Finanzierung zusätzlicher Lehrer und der Bau zusätzlicher, dringend benötigter Klassenzimmer. Eine Förderung in anderen Dörfern in Sierra Leone wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen. In jedem Fall soll die Förderung ausschließlich zum Zuwachs an (Schul)bildung dienen.

Der Zweck des Vereins dient also ausschließlich der Förderung von Schulbildung in Sierra Leone. Ohne Zweifel fördert die Tätigkeit des Vereins das positive Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (in diesem Fall Sierra Leone, Westafrika).

Im Normalfall wird der sierra leonischen Kontaktperson Herrn Abdulai Barrie (auch Verantwortlicher für das Dorf Boajibu) das Geld für die Unterstützung aller Schulkinder in beiden Dörfern zum Schuljahresanfang übergeben (bar oder Überweisung). Das Geld wird dann von ihm an die beiden Dörfer (für Belebu an die Kontaktperson Herrn Joseph Kenneh) weitergeleitet.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein „EduKids Sierra Leone“ hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Hilfe zur Selbsthilfe an den Schulen in Sierra Leone und das Ermöglichen der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- bildungsfördernde Hilfe von Schulkindern an den Schulen in Boajibu (Sierra Leone, an der Muslim Brotherhood School) und in Belebu (Roman Catholic School) in Sierra Leone, Westafrika

- die Unterstützung
 - beim Besuch weiterführender Schulen
 - durch Finanzierung zusätzlicher Lehrer
 - durch Mitfinanzierung von Schulgebäuden

- eine ideelle Förderung im Bereich Hilfe zur Selbsthilfe
z.B. durch Mitwirkung an Workshops z.B. zu den Themen Naturschutz und Gesundheit
 - die ideelle, auch finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Workshops an den Schulen in beiden Dörfern, z.B. zu den Themen Naturschutz und Gesundheit

- das Bereitstellen der Information über die Tätigkeiten des Vereins und die Unterstützungsarbeit in Form von Newslettern, Fotos, Berichten und Reportagen auf einer eigenen Homepage des Vereins (www.edukids-sierraleone.org)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger und jede juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche, geistige oder materielle Hilfe den Verein zu unterstützen oder in der Öffentlichkeit zu fördern. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung muss kein Grund genannt werden. Dem Interessent steht es frei, bei einer Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung einzuschalten. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Als ordentliche Mitglieder werden Personen geführt, solange sie eine Patenschaft für ein Schulkind in einer der Schulen finanzieren. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein und seinen Zweck erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der Vereinigung
- durch freiwilligen Austritt
- durch den Ausschluss
- durch Kündigung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist und eine

Mahnung in Textform mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er entscheidet selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies in Textform beantragen. Die Vorstandssitzungen können online geführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Der Vorstand kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Tätigkeitsbericht. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.

Der Mitgliederversammlung obliegt es unter anderem:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
- die Beitrags- und Förderordnung festzulegen
- über Satzungsänderungen zu beschließen
- Arbeitskreise zu bilden, die vor Ort die ordnungsgemäße Spendenverwendung koordinieren und kontrollieren sollen

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Beginn durch den Vorstand zu laden. Die Ladung erfolgt in Textform.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gewordenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Schenkungen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und Patenschaften für Schulkinder erwartet.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Leistungen des Vereins sind von dem Vereinsvermögen abhängig und sind als Projektförderungen mit entsprechenden Richtlinien festzulegen.

§ 9 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, nur mit zwei Drittel der Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf besonders hingewiesen werden.

Ist eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Tilgung etwa vorhandener Schulden mit entsprechender Zweckbestimmung (Unterstützung der Schule in Sierra Leone, Muslime Brotherhood School in Boajibu und Roman Catholic School in Belebu) dem gemeinnützigen Verein Kindernetzwerk Sierra Leone e.V. mit Sitz in Berlin (<http://www.schule-fuer-afrika.de/>) zuzuweisen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2009 in Berlin.

Dr. Annika Hillers
(Versammlungsleiterin)

Florian Hillers
(Protokollführer)

Satzung - EduKids Sierra Leone

Unterschriften der Vereinsgründer:
